

7. Mai 2014

Interpellation Norbert Hodel, FDP

eingereicht am 6. März 2014 – Wortlaut siehe Beilage

Thurvita AG

Am 6. März 2014 reichte Norbert Hodel zusammen mit zwölf Mitunterzeichneten eine Interpellation zur Thurvita AG ein. Die gestellten Fragen beziehen sich auf die Gründung der Thurvita AG, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Anstellungsbedingungen des CEO der Thurvita AG. Konkret unterbreitet der Interpellant dem Stadtrat zwölf Fragen.

Beantwortung

1. Sacheinlagevertrag betreffend Bauten, Anlagen und Betrieb „Sonnenhof“

Die Gründung resp. Kapitalerhöhung durch Sacheinlage ist im Obligationenrecht (OR) ausführlich geregelt. Nach Art. 634 OR gilt eine Sacheinlage nur dann als Deckung, wenn:

- sie gestützt auf einen schriftlichen oder öffentlich beurkundeten Sacheinlagevertrag geleistet wird;
- die Gesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister sofort als Eigentümerin darüber verfügen kann oder einen bedingungslosen Anspruch auf Eintragung in das Grundbuch erhält;
- ein Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung vorliegt.

Ferner haben die Gründerinnen und / oder Gründer im Gründungsbericht Rechenschaft über die Art und den Zustand von Sacheinlagen oder Sachübernahmen und die Angemessenheit der Bewertung zu geben (Art. 635 OR). Diesen Gründungsbericht muss eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor prüfen und schriftlich bestätigen, dass dieser vollständig und richtig ist.

All diese Vorgaben wurden bei der Kapitalerhöhung vom 25. Juni 2013 durch die Sacheinlage „Alterszentrum Sonnenhof“ erfüllt. Dem Schweizerischen Handelsamtsblatt ist Folgendes zu entnehmen:

„ThurVita AG, in Wil SG, CH-320.8.071.403-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 21.06.2013, Publ. 932271). Statutenänderung: 25.06.2013. Firma neu: Thurvita AG. Aktienkapital neu: CHF 11'469'000.00 [bisher: CHF 7'912'800.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 11'469'000.00 [bisher: CHF 7'912'800.00]. Aktien neu: 114'690 Namenaktien zu CHF 100.00. [bisher: 79'128 Namenaktien zu CHF 100.00]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals. Qualifizierte Tatbestände neu: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 25.06.2013 und gemäss Baurechtsvertrag vom 06./11.11.2012 zulasten des Grundstücks 'Rosengarten', auf Grundstück Nr. 1227, Plan 52, Konstanzerstrasse 10/10a, Rossrüti, Wil ('Grundstück') ein selbststän-

diges und übertragbares Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ff ZGB, die auf dem Grundstück bestehenden Bauten und Anlagen des Alters- und Pflegeheims 'Rosengarten', inkl. sämtlichem Fahrnis sowie gemäss Sacheinlagevertrag vom 18.06.2013 das von der Politischen Gemeinde Wil im Alters- und Pflegeheim 'Rosengarten' betriebene Geschäft mit Aktiven und Passiven gemäss Inventar per 31.12.2012, zum Preise von CHF 526'800.00, wofür 5'268 Namenaktien zu CHF 100.00 ausgegeben werden. Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 25.06.2013 und gemäss Baurechtsvertrag vom 29.11./06.12.2012 zulasten des Grundstücks 'Sonnenhof', auf Grundstück Nr. 118, Plan 87, Haldenstrasse 18, 9500 Wil ('Grundstück') ein selbstständiges und übertragbares Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 ff ZGB, die auf dem Grundstück bestehenden Bauten und Anlagen des Alterszentrum 'Sonnenhof', inkl. sämtlichem Fahrnis sowie gemäss Sacheinlagevertrag vom 18.06.2013 das von der Politischen Gemeinde Wil im Alterszentrum 'Sonnenhof' betriebene Geschäft mit Aktiven und Passiven gemäss Übernahmebilanz per 31.12.2012, zum Preise von CHF 3'029'400.00, wofür 30'294 Namenaktien zu CHF 100.00 ausgegeben werden.“

2. Wertbestimmung der Sacheinlagen

Sowohl der Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 28. April 2011 wie auch die Botschaft zur Volksabstimmung vom 11. März 2012 erwähnen explizit, dass die Übertragung der Bauten des Alterszentrums Sonnenhof und Betriebsmittel als Sacheinlage zum Buchwert per 31. Dezember 2012 erfolgen sollen. Der Wert des übertragenen Betriebs an die Thurvita AG hat sich infolgedessen aus der Differenz zwischen den Aktiven in der Höhe von CHF 6'336'784.66 und den Passiven von CHF 3'307'384.66 in der Übernahmebilanz des Alterszentrums Sonnenhof per 31. Dezember 2012 ergeben. In den Aktiven ist die Liegenschaft mit einem Buchwert von CHF 3'500'000.-- enthalten.

3. Ausgabe der 30'294 Namensaktien

Die 30'294 Namenaktien gingen zur Stadt Wil.

4. Verteilung des Aktienkapitals

Gemeinde	Aktien	Aktienkapital in CHF	Anteil in %
Wil	101'904	10'190'400	88,85%
Niederhelfenschwil	7'786	778'600	6,79%
Rickenbach	2'500	250'000	2,18%
Wilen	2'500	250'000	2,18%
Total	114'690	11'469'000	100,00%

5. Aktionärsbindungsvertrag

Der Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Gemeinden Wil / Bronschhofen, Niederhelfenschwil, Rickenbach und Wilen sieht bei Veräusserung von Aktien durch eine Vertragsgemeinde unter Punkt 5.1 ein Vorhandrecht für die anderen Vertragsgemeinden vor. Bei Nichteinigung über den Preis wird eine externe Bewertung der Aktien vorgenommen (Punkt 5.2). Diese Bewertung hat gemäss dem Aktionärsbindungsvertrag dem Umstand Rech-

nung zu tragen, dass die Einbringung der Grundstücke / Baurechte zu Buchwerten erfolgte und demzufolge nach den Modalitäten der ordentlichen Heimfallentschädigung gemäss Baurechtsverträgen zu bewerten sind.

Art. 11 des Baurechtsvertrags sieht vor, dass die Heimfallentschädigung ebenfalls auf dem Buchwert der bestehenden Bauten und Anlagen basiert, unter Berücksichtigung ordentlicher Abschreibungen gemäss Richtlinien der CURAVIVA (Verband der Heime und Institutionen Schweiz).

Gemäss Art. 13 des Baurechtsvertrags wird im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts der Vorkaufspreis für die Eigentümerin oder den Eigentümer am Baurecht auf den Buchwert der bei Abschluss des Baurechtsvertrags bestehenden Bauten (entspricht Sacheinlagewert) zuzüglich Buchwerte der getätigten wertvermehrenden Investitionen seit Errichtung des Baurechts, beides unter Berücksichtigung ordentlicher Abschreibungen gemäss Richtlinien CURAVIVA-Richtlinien, limitiert.

Der Teilerlass des Baurechtszinses gilt gemäss Art. 8 des Baurechtsvertrags nur solange, wie der oder die Bauberechtigte das Baurecht bzw. die Anlagen und Bauten zweckkonform nutzt.

6. Verbuchung / Abschreibung der Differenz Buchwert / Verkehrswert

In der städtischen Buchhaltung wurde der Betrag von Fr. 5'150'000.-- nicht verbucht. Bereits in der Botschaft zur Volksabstimmung vom 11. März 2012 wurde erwähnt (Seite 15), dass die Baute des Alterszentrums Sonnenhof zum Buchwert übertragen wird. Der Buchwert der Baute per 31.12.2012 betrug Fr. 3'500'000.--. Der effektive Verkehrswert des Gebäudes betrug Fr. 8'650'000.-- (Seite 17). Mit der Übertragung des Gebäudes zum Buchwert sind somit stille Reserven entstanden. Diese stillen Reserven sind in den erhaltenen Aktien der Thurvita AG, welche im Verwaltungsvermögen der Stadt Wil ausgewiesen sind, enthalten. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Umfang dieser stillen Reserven ist gemäss den heutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

7. Verwaltungsratssitze

Im Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 28. April 2011 betreffend Gründung und Beteiligung Thurvita AG wurde dazu u. a. Folgendes ausgeführt:

„Der Verwaltungsrat (VR) besteht aus Fachleuten und je einem/einer Vertreter/in der 5 Aktionärsgemeinden. Die Vertragsgemeinden werden über eine etwaige Reduzierung der Anzahl der Vertreter der Vertragsgemeinden im VR nach fünf Jahren rechtzeitig Gespräche aufnehmen. Für eine allfällige Reduktion ist die Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Gemeinden erforderlich. Die grösste Gemeinde (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Politische Gemeinde Wil) stellt auf jeden Fall ein Mitglied im VR.“

„Der Wiler Sitz im Verwaltungsrat soll durch die Stadträtin / den Stadtrat Soziales, Jugend und Alter eingenommen werden. Im Falle der Vereinigung der Gemeinden Wil und Bronschhofen erhält die vereinigte Gemeinde zwei Sitze. Der zweite Sitz soll dann mit einer geeigneten Fachperson besetzt werden. Die Anforderungsprofile für das Verwaltungsratspräsidium und die Fachmitglieder wurden formuliert. Im Verwaltungsratspräsidium sind umfassende Führungserfahrung, Erfahrung in Umsetzung von Strategien sowie Verständnis und Gespür für politische Prozesse zentral. Im Verwaltungsrat sollen die Kompetenzen Finanzen und Altersbelange/Gesundheit

zwingend vertreten sein, Marketing, Hotellerie/Gastronomie, Recht und Personalwesen sind weitere Kompetenzfelder, die abgedeckt werden könnten.“

Im Rahmen der Beantwortung der Motion Hodel betreffend Corporate Governance bei städtischen Beteiligungen wird sich der Stadtrat auch zur Frage nach dem Umgang mit Beteiligungen befassen.

8.-11. Personelle Aspekte

Aus Sicht der Public Governance sind die Rolle der Stadt Wil als Aktionärin und die Rolle des Verwaltungsrats der Thurvita AG zu trennen. Die unternehmerische Selbständigkeit der Aktiengesellschaft und die Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Thurvita AG sind von der Stadt als Aktionärin zu respektieren.

Für nicht börsennotierte Gesellschaften besteht keine Informationspflicht (bezüglich Wohnsitz, Beschäftigungsgrad und Anwesenheitspflicht des CEO). Das Schweizerische Obligationenrecht (OR) sieht zwar einen allgemeinen Informationsanspruch der Aktionärin oder des Aktionärs (von kotierten und nicht kotierten Aktiengesellschaften) vor, doch besteht dieser Informationsanspruch nur insoweit, als die entsprechenden Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind (Art. 697 OR). Beim genannten Auskunftsrecht geht es nur um Aufschlüsse allgemeiner Natur, nicht um die Vermittlung von Einzelheiten über die Geschäftsführung. Durchsetzen lässt sich der Anspruch deshalb nur insoweit, als positiv die Auskunft für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und negativ keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden (wie beispielsweise der Persönlichkeitsschutz von Mitarbeitenden). Selbst wenn gestützt auf Art. 697 OR ein entsprechender Auskunftsanspruch bestünde, so wäre die Anfrage an den Verwaltungsrat zu richten, der die Fragen allerdings nur anlässlich der Generalversammlung, nicht aber ausserhalb derselben beantworten muss. Die Thurvita AG hat Angaben zu den Fragen 8 - 11 der Interpellation übermittelt, welche bei der Beantwortung berücksichtigt sind.

Der CEO ist zu 100% angestellt. Das Gehalt des CEO der Thurvita AG besteht aus einem fixen Anteil und einem variablen Bestandteil. Der maximale erreichbare Gesamtlohn ist im Rahmen des Besoldungsreglements der Stadt Wil definiert. Der Lohn ist vom Verwaltungsrat der Thurvita AG festgelegt worden.

Der variable Lohnanteil des CEO ist an die Erfüllung von quantitativen und qualitativen Zielen geknüpft, welche jährlich festgelegt werden. Nur der CEO hat einen variablen Lohnbestandteil. Gemäss Auskunft der CURAVIVA sind variable Lohnbestandteile, im Sinne von kleinen Boni für ausgezeichnete Leistungen oder für die Erfüllung der gesetzten Ziele, keine Seltenheit.

Der CEO wohnt unter der Woche in Wil und ist mit „Wochenaufenthalt“ gemeldet; sein steuerrechtliches Domizil ist Wil.

12. Plakatwerbung Thurvita AG

Die Thurvita AG will mit einer aktiven externen Kommunikation ihr Angebot bei der Bevölkerung der Vertragsgemeinden bekannt machen. In einem beschränkten Umfang und zu reduzierten Sozialtarifen gehört dazu auch bezahlte Kommunikation in Form von Werbung.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber